



Rentenerhöhung wieder über 3 %

Auch für Versicherte eine gute Nachricht

Rund 21 Millionen Rentnerinnen und Rentner bekommen zum 1. Juli 2019 3,18 Prozent mehr Rente in West und 3,91 Prozent in Ost. Auch wenn die Rentenerhöhung nicht so hoch ausfällt wie im Spitzenjahr 2016 mit 4,25 Prozent in West und 5,95 Prozent in Ost, so übertrifft sie zum zweiten Mal in Folge die Dreiprozentmarke. Grund hierfür ist die gute Wirtschafts- und Beschäftigungslage. Damit holen die Rentnerinnen und Rentner nach den mageren Rentenanpassungen der vorangegangenen 20 Jahre ein bisschen auf.

Lohn- und Rentenentwicklung

Mit der Rentenerhöhung für Rentner steigen auch gleichzeitig und wertgleich die Rentenanwartschaften der Versicherten. Mit der Dynamik sollen Renten und Rentenanwartschaften der Lohnentwicklung folgen. Doch besteht zwischen der Lohnentwicklung und den Rentenanpassungen eine erhebliche Diskrepanz. Zum Leidwesen der Rentner und Versicherten ist diese vom Gesetzgeber gewollt.

Während die Löhne und Gehälter der Arbeitnehmer in den letzten 20 Jahren um 40,2 Prozent gestiegen sind, haben sich die Renten und die Rentenanwartschaften der Versicherten nur um 29,3 Prozent

erhöht, weil es in den Jahren 2004 bis 2006 und 2010 keinen Cent mehr gab.

Keine Willkür bei der Rentenanpassung

Es entspringt nicht einer Laune der Politik, die Rentenanpassung eines Jahres festzulegen, sondern sie folgen der gesetzlichen Regelung, die jedoch die Politiker verändern können. Im Jahr 2004 hat die damalige Bundesregierung die Rentenanpassungsformel durch einen Nachhaltigkeitsfaktor mit der Absicht verändert, dass auf Dauer die Renten hinter der Lohnentwicklung zurückbleiben. Dies ist ihr gelungen und wird auch zum Nachteil von Rentnern und Versicherten weiter gelingen. Die Renten hinken den Löhnen hinterher. Es sinkt das Rentenniveau.

Bedauerlicherweise ist das Rentenniveau schon soweit gesunken, dass die Regierung per Gesetz ein weiteres Absinken mit einer Haltelinie stoppt. Aber nur bis 2025. Danach werden die Rentenanpassungen wieder niedriger ausfallen. Nach den Modellberechnungen des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales sind Zahlen zur Rentenentwicklung bekannt geworden. Langfristig werden Alt- und Neurentner von der allgemeinen Lohnentwicklung abgehängt. Bis 2045 soll das Rentenniveau um fast 14 Prozent sinken.



Assecuranz- & Finanzvermittlungs-Contor GmbH



Liebe Leserin, lieber Leser, die diesjährige Rentenerhöhung ist erfreulich. Dennoch sind die langfristigen Aussichten nicht rosig. Für langjährig Versicherte ist eine Grundrente geplant, die höher sein soll als die Grundsicherung. Durchaus sozial vertretbar, aber wer trägt die Kosten? Dies gilt auch für eine diskutierte Deckelung der Eigenbeteiligung in der Pflege. Viel Geld gibt der Staat für das neue Baukindergeld aus, das sich großer Beliebtheit erfreut. Auch Sie können sich vielleicht durch Abgabe der Steuererklärung vom Staat Geld holen. Viel Spaß beim Lesen wünscht Ihnen

Ihre
AFC GmbH

Betriebliche Altersversorgung erneut verbessert

Arbeitgeberbeteiligung erhöht die Rente von der Firma

Die Attraktivität der betrieblichen Altersversorgung zu verbessern ist ein besonderes Anliegen der Sozialpolitiker, wissen sie doch, wie es um die gesetzliche Rente bestellt ist. Den meisten Bundesbürgern ist bewusst, dass die gesetzliche Rentenversicherung ihnen keine den Lebensstandard erhaltende Versorgung bieten kann. Als Ergänzung wird die betriebliche Altersversorgung empfohlen.

Anspruch auf eine bAV

Damit alle Beschäftigten eines Betriebes die betriebliche Altersversorgung (bAV) nutzen können, hat der Gesetzgeber im Betriebsrentengesetz jedem Beschäftigten einen Rechtsanspruch auf eine bAV in Form der Entgeltumwandlung zugesichert, sofern der Arbeitgeber noch keine bAV eingerichtet hat.

Was ist eine Entgeltumwandlung

Von einer Entgeltumwandlung wird gesprochen, wenn Sie als Arbeitnehmer einen Teil Ihres Gehalts in Versorgungslohn umwandeln. Das geschieht dadurch, dass Ihr Arbeitgeber eine Versicherung zu Ihren Gunsten abschließt, aus der Sie im Alter eine lebenslange Rente beziehen. Die Beiträge der Entgeltumwandlung

werden von Ihrem Gehalt an eine Direktversicherung, einen Pensionsfonds oder eine Pensionskasse überwiesen. Der umgewandelte Gehaltsteil vermindert Ihr steuer- und sozialversicherungspflichtiges Gehalt. Sie sparen Steuern und Sozialabgaben. Fast die Hälfte der Entgeltumwandlung beträgt Ihre Steuer- und Sozialabgabensparnis.

Ihr Arbeitgeber beteiligt sich

Auch Ihr Arbeitgeber spart durch Ihre Entgeltumwandlung Sozialversicherungsbeiträge, sofern Ihr Gehalt nach Abzug des umgewandelten Betrags 6.700 Euro in den alten Bundesländern bzw. 6.150 Euro in den neuen Bundesländern nicht übersteigt.

Seit 1. Januar 2019 gibt Ihnen Ihr Arbeitgeber seine Sozialabgabensparnis zu Ihrer Entgeltumwandlung dazu und

erhöht dadurch Ihre Betriebsrente. Der Gesetzgeber hat die Beteiligung des Arbeitgebers im Betriebsrentenstärkungsgesetz festgelegt. Er hat ihm auferlegt, zusätzlich 15 Prozent Ihrer Entgeltumwandlung als Pauschalbetrag seiner Ersparnis Ihrer betrieblichen Versorgung zuzuführen, sofern Ihr Gehalt unterhalb der Beitragsbemessungsgrenze (BBG) in der Krankenversicherung von 4.537,50 Euro im Monat liegt.

Übersteigt Ihr Gehalt die Beitragsbemessungsgrenze, beträgt die Ersparnis des Arbeitgebers 10,55 Prozent der Entgeltumwandlung, die er Ihrer bAV zuführen muss. Insgesamt können im Jahr 2019 bis zu 6.432 Euro (im Monat 536 Euro) steuersparend umgewandelt werden. Beitragsfrei in der Sozialversicherung sind 268 Euro im Monat (4 % der BBG der Rentenversicherung von 6.700 Euro).

Arbeitnehmer, Monatsbruttogehalt 3.500 €, ledig, Steuerklasse I, 30 Jahre; BAV-Anlage im Monat 115 Euro (einschließlich 15 Euro AG-Zuschuss)

Monatliche Ersparnis durch Entgeltumwandlung von 100 Euro

Lohnsteuerersparnis des Arbeitnehmers	28,57 €
Ersparnis an Sozialversicherungsbeiträgen	20,08 €
Effektivbeitrag des Arbeitnehmers (100 € - 48,65 € Ersparnisse)	51,35 €
= Förderung der bAV-Anlage 63,65 Euro (115 € - Effektivbeitrag 51,35 €)	55,35 %

Grundrente für Bedürftige oder für alle

Einigung in der Koalition noch nicht in Sicht

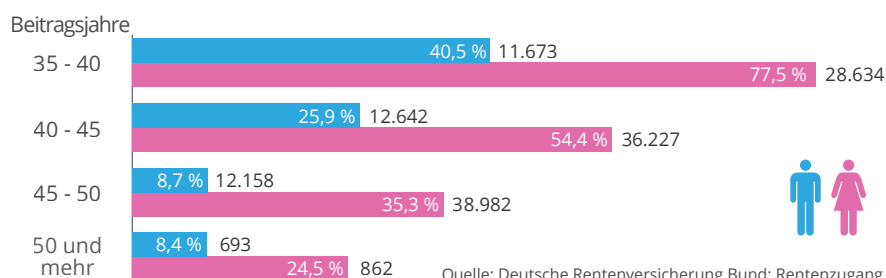
Ein Streit über die Grundrente ist entbrannt, weil Sozialminister Hubert Heil diese nicht von einer Bedürftigkeitsprüfung abhängig machen möchte. Der Vorstoß des Ministers entspricht nicht dem 2018 ausgehandelten Koalitionsvertrag. CDU/CSU und SPD hatten sich verständigt, für Grundsicherungsbezieher, die 35 Jahre an Beitragszeiten mit Zeiten der Kindererziehung und Pflege aufweisen, eine Grundrente einzuführen. Sie soll zehn Prozent oberhalb des Grundsicherungsbedarfs, bei etwa 900 Euro, liegen und nach Prüfung der Bedürftigkeit des Rentners gezahlt werden.

Der Vorschlag von Hubertus Heil findet Zuspruch in seiner Partei, während Unionspolitiker scharfe Kritik an seinem Plan üben, die Bedürftigkeitsprüfung fallen zu lassen. Allen die Grundrente unabhängig ihres sonstigen Vermögens zu zahlen, sei einerseits nicht finanzierbar,

andererseits auch nicht gerecht. Bis zur Sommerpause will Hubertus Heil den Gesetzentwurf zur Grundrente vorlegen. Mit einer heftigen parlamentarischen Auseinandersetzung im Hinblick auf die Finanzierung der Grundrente, rechnet der Minister, der die Kosten den Steuerzahlern aufbürden möchte. Die Union hingegen sieht die Rentenversicherung als Kostenträger, die sich gegen zusätzliche Ausgaben wehrt. Bis spätestens zum 1.

Januar 2021 will der Bundesarbeits- und Sozialminister die Grundrente verwirklichen. Nach dem Rentenzugang des Jahres 2017 haben fast 142.000 Rentner mehr als 35 Beitragsjahre erfüllt und dennoch eine Rente von weniger als 900 Euro im Monat erhalten. Vor allem betrifft es Frauen. An 77,5 Prozent aller Frauen, die 35-40 Beitragsjahre nachgewiesen haben, zahlte der Rentenversicherungsträger weniger als 900 Euro.

Altersrenten von Frauen und Männern mit mindestens 35 Beitragsjahren unterhalb von 900 Euro



Pflegekosten steigen weiter

Deckelung der Eigenbeteiligung wird diskutiert

Nicht nur die Zahl der zu Pflegenden steigt, sondern auch die Kosten. 3,4 Millionen Pflegebedürftige sind in fünf verschiedene Pflegegrade eingestuft. Beginnend mit der leichteren Beeinträchtigung der Selbstständigkeit in Pflegegrad 1 bis zur schwersten Beeinträchtigung in Pflegegrad 4. Für besondere Anforderungen an die pflegerische Versorgung ist der Pflegegrad 5 vorgesehen.

Heimkosten auf 1.795 Euro gestiegen

Die Leistungen der Pflegekassen reichen von 125 Euro für Pflegebedürftige im Pflegegrad 1 über 770 Euro, 1.262 Euro und 1.775 Euro bis zu 2.005 Euro im Pflegegrad 5. Dieses Pflegegeld deckt keinesfalls die Pflegekosten, weil die gesetzliche Pflegeversicherung anders als die Krankenversicherung nur eine Teilkaskoversicherung ist. Die Pflegebedürftigen haben immer höhere Kosten zu tragen, im Durchschnitt beträgt der Selbstkostenanteil 625 Euro im Monat. Ist der zu Pflegende im Heim untergebracht,

sind seine selbst zu tragenden Kosten für Unterkunft und Verpflegung aktuell auf bundesdurchschnittlich 1.795 Euro im Monat angestiegen.

Mehr Pflegekräfte, bessere Vergütung

Den Politikern ist klar, dass der Selbstkostenanteil der Pflegebedürftigen steigen muss, nicht nur wegen des Anstiegs der Pflegebedürftigen, sondern auch durch die Ziele des Pflegestärkungsgesetzes, das seit 1. Januar 2019 in Kraft ist. Die notwendige Verbesserung der Arbeitssituation in der Kranken- und Altenpflege durch die Einstellung bis zu 13.000 neuer Pflegekräfte und die bessere Ausbildung und Vergütung für das Pflegepersonal wird die Kosten der Pflegedienste und Pflegeheime erhöhen. In der Folge steigt die Eigenbeteiligung der Pflegebedürftigen rapide.

Hoher Anteil Sozialhilfeempfänger

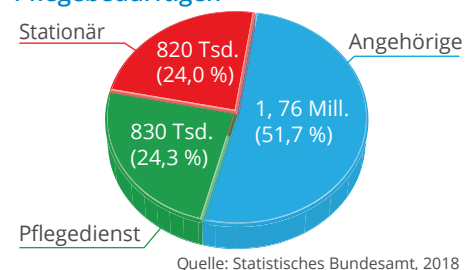
Mit steigender Eigenbeteiligung wächst ein mit dem Pflegerisiko verbundenes

Armutsrisiko. Schon jetzt beziehen 37 Prozent der rund 820.000 Bewohner stationärer Pflegeeinrichtungen Sozialhilfe.

Zahlmeister einer Deckelung

Eine Diskussion über die Deckelung der hohen Eigenbeteiligung ist entbrannt, nicht über deren Notwendigkeit, sondern vielmehr darüber, wie und von wem die steigenden Kosten aufzubringen sind. Sind es die Versicherten mit höheren Beiträgen oder die Steuerzahler durch einen höheren Zuschuss aus dem Bundeshaushalt oder beide?

Art der Versorgung der 3,4 Millionen Pflegebedürftigen



Baukindergeld stark nachgefragt

Bereits 83.000 Anträge gestellt

Das neue Förderprogramm des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat mit dem Baukindergeld ist im September 2018 gestartet und scheint eine Erfolgsgeschichte zu werden. Bisher haben bereits 83.000 Familien das neue Baukindergeld beantragt. Familien und Alleinerziehende können das Baukindergeld zur Bildung von Wohneigentum bei der KfW Bankengruppe beantragen.

Antragsvoraussetzungen

Der Antrag kann von Familien oder Alleinerziehenden gestellt werden, die erstmals Eigentümer von selbstgenutztem Wohneigentum werden und in deren Haushalt mindestens ein Kind gemeldet ist, das zum Zeitpunkt der Antragstellung das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Voraussetzung ist, dass das zu versteuernde jährliche Haushaltseinkommen 90.000 Euro bei einem Kind, zuzüglich 15.000 Euro je weiterem Kind nicht überschreitet. Bei Antragstellung 2019 wird für die Obergrenze der Durchschnitt aus den Einkommen der Jahre 2016 und 2017 gebildet.



Höhe der Förderung

Die Förderung besteht in einem Zuschuss in Höhe von 1.200 Euro pro Kind über einen Zeitraum von 10 Jahren. Insgesamt beträgt die Förderung für jedes Kind 12.000 Euro, wenn das errichtete oder erworbene Wohneigentum ununterbrochen 10 Jahre selbst für Wohnzwecke genutzt wird.

Frist für die Antragstellung

Weitere Voraussetzung für eine Förderung ist, dass die Baugenehmigung für einen Neubau erteilt beziehungsweise der notarielle Kaufvertrag beim Erwerb eines Neu- oder Bestandsbaus zwischen dem 01.01.2018 und dem 31.12.2020

unterzeichnet worden ist. Der Antrag auf das Baukindergeld muss spätestens drei Monate nach dem Einzug in das Wohneigentum gestellt werden.

Ausschluss der Förderung

Eine Förderung mit dem Baukindergeld ist nicht möglich, sofern der Antragsteller bereits Eigentum an einer selbstgenutzten oder vermieteten Immobilie besitzt. Gefördert wird der Ersterwerb, der erstmalige Kauf oder Neubau, von selbstgenutztem Wohneigentum in Deutschland.

Baukindergeldförderung		
Kinder unter 18 J.	Max. Haushaltseinkommen	Förderung in 10 J.
1	90.000 €	12.000 €
2	105.000 €	24.000 €
3	120.000 €	36.000 €
4	135.000 €	48.000 €

Förderung mit hoher Nachfrage

Bereits 1,7 Mrd. Euro sind für die Antragsteller des Baukindergeldes reserviert. Für die Interessenten ist Eile geboten. Die Fördermittel sind begrenzt.

Eine Steuererklärung abzugeben lohnt sich oft

Abgabetermin ist verlängert worden

Der Arbeitsaufwand für die Abgabe einer Steuererklärung ist manchmal mühsam, doch er kann sich lohnen. Wie das Finanzministerium mitteilt, erhalten die Steuerzahler im Durchschnitt 978 Euro zurück. Etwa die Hälfte der Arbeitnehmer sind ohnehin verpflichtet, eine Steuererklärung abzugeben. Genauso für die nicht Verpflichteten zahlt es sich oft aus, freiwillig die Steuererklärung zu machen.

Abgabepflicht und freiwillige Abgabe

Zur Abgabe einer Steuererklärung sind Arbeitnehmer-Ehepaare verpflichtet, wenn sie die Steuerklasse III/IV oder IV/IV mit Faktor wählen. Auch Arbeitnehmer, die sich einen Lohnsteuerfreibetrag bescheinigen ließen oder während des Jahres Lohnersatzleistungen, wie Arbeitslosengeld, Krankengeld und Elterngeld bezogen, sind verpflichtet, bis zum 31. Juli (bisher 31. Mai) die Steuererklärung für die Einkünfte des Vorjahres abzugeben. Aber gerade die nicht zur Abgabe der Steuererklärung Verpflichteten, verschenken

häufig Geld, das ihnen das Finanzamt erstatten würde. Wer freiwillig eine Steuererklärung abgeben möchte, hat für die Abgabe vier Jahre Zeit.



Zu versteuerndes Einkommen senken

Mit einer Steuererstattung kann jeder rechnen, wenn seine gezahlte Lohnsteuer höher ist als die seinem zu versteuerndem Einkommen entsprechende Einkommensteuer. Zahlreiche Möglichkeiten hat der Gesetzgeber geschaffen, das zu versteuernde Einkommen zu senken. Denken Sie zum Beispiel an Werbungskosten, Sonderausgaben und außergewöhnliche Belas-

tungen. Häufigste Werbungskosten sind die Fahrtkosten zur Arbeitsstelle. Ab einer Strecke von mindestens 15 Km täglich können Sie mit einer Steuerermäßigung rechnen. Ebenso Krankheitskosten, die zu den außergewöhnlichen Belastungen zählen, verringern die Steuerschuld, wenn sie nach Familienstand und Einkommen 1 % bis 7 % der Jahreseinkünfte übersteigen. Nicht zu vergessen sind Sonderausgaben, zu denen die Riester-Rente und Rürup-Rente (Basis-Rente) zählen. Haben Sie eine Riester-Rente, setzen Sie nicht nur Ihren Eigenbeitrag, sondern auch die Zulage vom zu versteuernden Einkommen ab. Bei der Rürup-Rente vermindern Sie Ihr Einkommen des letzten Jahres um 76 Prozent Ihres Beitrags. Haben Sie Handwerkerrechnungen durch Überweisung bezahlt, vermindern Sie direkt Ihre Steuer um 20 Prozent der Arbeitskosten einschließlich Anfahrtkosten und Arbeitsmaterial; bis zu 1.200 Euro Steuern können Sie durch Handwerkerrechnungen sparen.

Sozialabgaben der Midijobber werden herabgesetzt

Die Rentenleistungen bleiben im vollen Umfang erhalten

Ab 1. Juli 2019 können sich Arbeitnehmer, die ein Bruttogehalt über 450 Euro und unter 1.300 Euro im Monat beziehen, über Entlastungen freuen. Sie zahlen weniger Sozialversicherungsbeiträge, ihr Leistungsanspruch aus der Rentenversicherung wird jedoch nicht herabgesetzt. Das ist eine mit dem RV-Leistungsverbesserungs- und Stabilisierungsgesetz

eingeführte Neuerung. Bisher reichte die Gleitzone bis zu 850 Euro, die auf 1.300 Euro ausgedehnt wurde und nunmehr begrifflich „Übergangsbereich“ heißt. Ein Geschenk für die Midijobber ist die Berechnung ihrer künftigen Rente aus ihrem vollen Gehalt, während Gehälter unter 850 Euro vor dem 1. Juli 2019 zu einer geringeren Rente führen.

Sozialabgaben der Midijobber

Monats- gehalt	Sozialversicherungsbeiträge	
	bis 30.06.19	ab 01.07.19
500 €	62,12 €	59,22 €
750 €	139,61 €	122,28 €
1.000 €	200,75 €	185,31 €
1.250 €	250,95 €	248,35 €

Dieses Magazin stellt Ihnen bereit



Assecuranz- & Finanzvermittlungs-Contor GmbH

Herausgeber

AFC Assecuranz- und
Finanzvermittlungs-Contor GmbH

Hammer Straße 216-226
48153 Münster

Tel: 0251 484280
Fax: 0251 4842866

E-Mail: info@afc-contor.de
Web: www.afc-contor.de

Kundeninformationen gemäß § 15 der Versicherungsvermittlungsverordnung

Versicherungsmehrfachagent mit Erlaubnis nach § 34 d Abs. 1 GewO

Meine Registrierungsnummer
AFC GmbH: D-7F4J-HEAEM-69

Vermittlerregister

Deutscher Industrie- und Handelskammertag (DIHK) e.V., Breite Str. 29, 10178 Berlin, Telefon (0 180) 60 05 85 0 (Festnetzpreis 0,20 €/Anruf; Mobilfunkpreise maximal 0,60 €/Anruf), www.vermittlerregister.info

Aufsichtsbehörde

IHK Nord Westfalen
Sentmaringer Weg 61
48151 Münster

Schlichtungsstelle

Versicherungsombudsmann e.V., Postfach 080632, 10006 Berlin, Ombudsmann für private Kranken-/Pflegeversicherungen, Postfach 060222, 10052 Berlin.

Redaktion und Konzeption

SCHALLÖHR VERLAG GmbH

Milchberg 24
82335 Berg

Tel.: 08151 / 287 98
Fax: 08151 / 286 66

E-Mail: info@schalloehr-verlag.de
Web: www.schalloehr-verlag.de

Geschäftsführer: André Schallöhr, Knut Schallöhr
HRB 163225 Amtsgericht München
Verantwortlich für den Inhalt: André Schallöhr
Fotoquellen & Illustrationen: SCHALLÖHR VERLAG GmbH; stock.adobe.com-© drubig-photo, © DenisProduction.com; Freepic: © User6724086

Erscheinungstermin nächste Ausgabe: 10.10.2019
Erscheinungsweise: 2-mal jährlich

Alle Angaben sind sorgfältig recherchiert. Eine Gewähr für deren Richtigkeit kann dennoch nicht übernommen werden. Alle Personenbezeichnungen stehen für beide Geschlechter gleichermaßen. Nachdruck, Vervielfältigungen, auch auszugsweise, nur mit schriftlicher Genehmigung der Redaktion.